



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 07/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.02.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jerome Wolfgang Torkel, Wildenbruchstr. 35, 40545 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005193308/64 am 17.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michelle Oppenberg, Atroper Str. 2, 47226 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006213128/45 am 10.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Zimmer, Bebelstr. 27, 46049 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005191551/6 am 25.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen FoS Forum of Switzerland AG, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000825626/36 am 20.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 20.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Zafer Simsek, Fontanestr. 3, 47139 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005187840/65 am 16.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Udo Peters, Holderberger Str. 152, 47447 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005192548/45 am 10.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Waschow, Lippestr. 30, 46282 Dorsten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189637/45 am 09.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jeton Vragolli, Sindorfer Str. 49, 50171 Kerpen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189502/24 am 11.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ibrahim Kekec, Großenbruchstr. 20, 45326 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189580/45 am 29.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ioan Hriscu, Lehnhofstr. 1 A, 47139 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006211470/65 am 10.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Florian Grützmacher, Lothringer Str. 40, 45884 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005188452/30 am 07.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mihaela Feraru, Reinerstr. 7, 47166 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000830735/43 am 04.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Anthony Nzurumke, Walther-Rathenau-Str. 14, 40589 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005190728/65 am 10.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Suat Yayla, Arrenberger Str. 49, 42117 Wuppertal, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005192035/35 am 19.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gilbert Dimou Yipnang, Elbersufer 30, 58095 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005190070/45 am 15.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heiner Kolde, Sengenholzer Weg 14, 45219 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005191710/44 am 20.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Valter Saitovic, Fünter Weg 30, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005192775/6 am 16.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Serkan Altinterim, Joseph-Oertgen-Weg 73, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006211780/64 am 22.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. Inteba Bau GmbH, Krefelder Str. 27, 47226 Duisburg, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DA62 am 25.01.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist..

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen WF Transporte E.K., Saargemünder Str. 6, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-WF102 am 25.01.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für die Veranlagungsjahre 2012 und 2013 vom 11.02.2016 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2240146000004 und 7801002401455 für Gert Heuken können nicht

zugestellt werden, weil der Steuerpflichtige verstorben ist und Erben nicht bekannt sind.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Sie können beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Klaus Lengk, Gneisenastr. 12, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.12 / 1326 ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 11.02.2016 wird hiermit gemäß § des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Annette Ursula Pharrherr, zuletzt wohnhaft gewesen Markomannenstr. 20, in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 20.11.2015 (Aktenzeichen: 50-742/108215/16) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Epinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Alicja Maria Cieminska, zuletzt wohnhaft gewesen Frombergfeld 10 in 45481 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 18.02.2016 (Aktenzeichen: 50-714/105894/88) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Epinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Enskat, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Svetla Kirova, zuletzt wohnhaft gewesen Mentzstr. 1 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 11.02.2016 (Aktenzeichen: 50-714/107628/93) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Epinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Enskat, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung
eines Einstellungsbescheides

Der an Janina Rüscher, zuletzt wohnhaft gewesen Roonstr. 10 in 45476 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Einstellungsbescheid vom 19.02.2016 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid vom 19.02.2016 gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 421 – zum Az 51-UKV/R457/472/98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Oyambia Kitete, Junia; Staatsangehörigkeit Dem. Republik Kongo, geb.: 19.12.2000 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt gemeldet in 45478 Mülheim an der Ruhr, Arnoldstr. 19; AZ 32-22.22, Datum der Ordnungsverfügung: 19.02.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Einbürgerungsbehörde, Am Rathaus 1, Zimmer B.207 und B.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r o d e r e c k

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Oyambia Efutshi, Lea, Staatsangehörigkeit Dem. Republik Kongo, geb.: 08.08.1999 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt gemeldet in 45478 Mülheim an der Ruhr, Arnoldstr. 19; AZ 32-22.22, Datum der Ordnungsverfügung: 19.02.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Einbürgerungsbehörde, Am Rathaus 1, Zimmer B.207 und B.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r o d e r e c k

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Oyambia Kondolanga, Marc-Daniel; Staatsangehörigkeit Dem. Republik Kongo, geb.: 28.04.2006 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt gemeldet in 45478 Mülheim an der Ruhr, Arnoldstr. 19; AZ 32-22.22, Datum der Ordnungsverfügung: 19.02.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der

Ruhr, Ordnungsamt, Einbürgerungsbehörde, Am Rathaus 1, Zimmer B.207 und B.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r o d e r e c k

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Oyambia Shutsha, Marc; Staatsangehörigkeit Dem. Republik Kongo, geb.: 27.02.1974 in Lomela/Dem. Republik Kongo, zuletzt gemeldet in 45478 Mülheim an der Ruhr, Arnoldstr. 19; AZ 32-22.22, Datum der Ordnungsverfügung: 19.02.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung vom 19.02.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Einbürgerungsbehörde, Am Rathaus 1, Zimmer B.207 und B.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r o d e r e c k

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Michael Lülff, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30-04-2017, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Christina Kreter, ausgestellt am 21.01.2015, gültig bis 31.10.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 27 des Friedhofs in Styrum

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten **Nr. 0279-0569** auf Feld 27 des Friedhofs Styrum laufen am 26.06.2016 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 26.03.2016 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **26.09.2016** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

W a a g e

12. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

Die Bezirksregierung Köln hat die von der Verbandsversammlung am 20.11.2015 beschlossene 12. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 25.01.2016, Ausgabe Nr. 03/2016, bekannt gemacht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

N o w a k

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jerome Wolfgang Torkel, Düsseldorf)	78
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michelle Oppenberg, Duisburg)	78
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Zimmer, Oberhausen)	79
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (FoS Forum of Switzerland, Frankfurt/Main)	79
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Zafer Simsek, Duisburg)	79
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Udo Peters, Moers)	80
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Waschow, Dorsten)	80
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jeton Vragolli, Kerpen)	80
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ibrahim Kekec, Essen)	81
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ioan Hriscu, Duisburg)	81
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Florian Grützmaker, Gelsenkirchen)	81
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mihaela Feraru, Duisburg)	82
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Anthony Nzurumke, Düsseldorf)	82
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Suat Yayla, Wuppertal)	82
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gilbert Dimou Yipnang, Hagen)	83
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heiner Kolde, Essen)	83
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Valter Saitovic)	83
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Serkan Altinterim, Essen)	84
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Inteba Bau GmbH, Duisburg)	84
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (WF Transporte E. K.)	84
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Gert Heuken)	84
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Klaus Lengk)	85
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Annette Ursula Pharrherr)	85
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Alicja Cieminska)	85
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Svetla Kirova)	86
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Janina Rüscher)	86
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Oyambia Kitete, Junia)	86
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Oyambia Efutshi, Lea)	86

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Oyambia Kondolanga, Marc-Daniel)	87
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Oyambia Shutsha, Marc)	87
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Michael Lülf)	88
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Christina Kreter)	88
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 27 des Friedhofs in Styrum	88
12. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“	88